

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Windenergie in Deutschland: Repowering beschleunigen, Kosten senken.....	2
Europa	3
Klimaschutz: EU-Kommission beschließt Fit-for-55-Paket.....	3
Neue EU-Beihilferegeln für Klima, Energie und Umwelt.....	8
CLP-Verordnung: Konsultation zur Revision eröffnet	9
Konsultation zur EU-Altfahrzeugrichtlinie.....	10
Qualifizierung zum Energy Scout startet in vier weiteren Ländern	11
Deutschland	11
Flächenpotenziale für Windenergie in Deutschland	11
Fortschrittsbericht Digitalisierung der Energiewende 2020	12
Heizkostenverordnung von Bundesregierung beschlossen	13
Reduzierte EEG-Umlage für Strom bei Wasserstoffherstellung startet.....	14
Bundeswirtschaftsministerium erhöht Prognose für Bruttostromverbrauch 2030.....	15
Novelle der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft	16
Elektro- und Wasserstoff-Lkw: Förderprogramm startet zum 16. August	16
Dialog Klimaneutrale Wärme: Ergebnisbericht vorgelegt	17
Rohstoffmangel und Lieferkettenprobleme treffen die deutsche Wirtschaft in ihrer gesamten Breite..	19
Neue Abgabebeschränkungen für Biozide im Handel	20
Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) veröffentlicht.....	23
Bundeskabinett gibt TA Luft frei	24
Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz veröffentlicht	25
Wechsel in der Geschäftsführung bei Klimaschutz-Unternehmen e. V.....	25
Veranstaltungen	26
IHKs starten Veranstaltungsreihe zu Grünstrom für Unternehmen	26
Einladung zur ICC Germany-Konferenz anlässlich der Weltklimakonferenz COP26	27

Editorial

DIHK-Vorschläge veröffentlicht

■ Windenergie in Deutschland: Repowering beschleunigen, Kosten senken

Die Bundesregierung hat im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 gesetzlich festgelegt, dass der Anteil erneuerbarer Energien am deutschen Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 mindestens 65 Prozent betragen soll. Mit der EEG-Novelle 2021 legt sie den Zielkorridor fest: Die Leistung der Windkraftanlagen an Land soll von derzeit rund 54 GW auf 71 GW ausgebaut werden. Folglich muss der Netto-Zubau bis 2030 17 GW betragen. Im Hinblick auf die Verschärfung des europäischen Klimaschutzziels durch den Green Deal wird sogar über eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien debattiert.

Im gleichen Zeitraum endet die Stromerzeugung aus Kernkraft (2022). Zudem werden im Zuge des Kohleausstiegs in den kommenden Jahren viele Kraftwerke stillgelegt. Da wirtschaftliche Tätigkeit ohne Stromeinsatz nicht vorstellbar ist, liegt der weitere Ausbau der Windkraft an Land im originären Interesse der deutschen Wirtschaft. Schließlich muss der wegfallende Strom aus fossilen und nuklearen Kapazitäten zukünftig zu einem beachtlichen Teil durch neue Windräder erzeugt werden.

Eine der größten Herausforderungen für die Energiewende in Deutschland und damit für die Stromversorgung der Wirtschaft ist aktuell das schleppende Tempo, mit dem technisch immer leistungsfähigere Windanlagen errichtet werden. Rückmeldungen von Unternehmen aus der Praxis zeigen, dass besonders hohe Modernisierungshürden ausgerechnet dort bestehen, wo der Ausbau an Leistung am schnellsten vorankommen müsste: Beim Austausch von in die Jahre gekommenen Windkraftanlagen durch neuere Windräder, dem sogenannten Repowering. Derzeit hängen zahlreiche Repowering-Projekte in jahrelangen (teils jahrzehntelangen) Genehmigungsschleifen fest. Zahlreiche Projekte scheitern am Ende.

Mit der Umsetzung der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) in deutsches Recht sollen Repowering-Projekte leichter und zügiger genehmigt werden können. Dafür soll vor allem eine neue Regelung im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sorgen, wie die Einführung einer Stichtagsregelung für Behörden für die Einreichung von Unterlagen. Der DIHK unterstützt Anpassungen der rechtlichen Anforderungen, die helfen, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Dazu werden aber über das Immissionsschutzrecht hinausgehende Änderungen des Rechtsrahmens erforderlich sein. Aber auch im Immissionsschutzrecht bleiben viele Hürden bestehen, so dass

aus Sicht des DIHK weitere Schritte notwendig sind. Der DIHK hat Lösungsvorschläge in einem Papier vorgelegt, welches [online](#) abgerufen werden kann. Die Publikation enthält zudem Interviews mit Unternehmen, die ihre Probleme beim Repowering schildern. Weitere Hinweise und Beispiele nimmt der DIHK gerne entgegen.

Schließlich liegt eine Beschleunigung des Repowerings deshalb im Interesse der deutschen Wirtschaft, weil dadurch die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien sinken und die EEG-Förderung geringer ausfällt oder sogar ganz wegfallen kann. Bleibt alles so wie es ist, wird nicht nur die Erreichung der Klimaschutzziele schwierig, sondern der Weg dahin auch teurer als notwendig. (Bo)

Europa

■ Klimaschutz: EU-Kommission beschließt Fit-for-55-Paket

12 Gesetzgebungsvorschläge

Das "Fit for 55"-Gesetzespaket, mit dem die Europäische Kommission eine Senkung des Treibhausgasausstoßes um mindestens 55 Prozent bis 2030 erreichen möchte, betrifft die Wirtschaft auf breiter Front. Am 14. Juli 2021 hat die Kommission das Maßnahmenbündel vorgestellt. Es enthält Entwürfe für zwölf Gesetzgebungsverfahren, die in den kommenden Monaten und Jahren parallel diskutiert, verhandelt und schließlich verabschiedet werden sollen.

Die Regulierungsentwürfe dienen der Umsetzung des "Green Deal". Dieses ambitionierte Programm für den umwelt- und klimafreundlichen Umbau der europäischen Wirtschaft, das die EU-Kommission 2019 entwickelt hatte, wird inzwischen auch vom Europäischen Parlament und Rat mitgetragen.

Neben dem Ziel einer Verringerung der Treibhausgasemissionen in Europa um mindestens 55 Prozent wird die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 angestrebt. Das bedeutet: In knapp drei Jahrzehnten dürfen in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen nur noch minimale Restemissionen anfallen.

Zentrale Vorhaben im "Fit for 55"-Paket sind die Neuordnung des europäischen Emissionshandels einschließlich neuer Instrumente zur Vermeidung von Carbon Leakage, die Überarbeitung der Energieeffizienz- und der Erneuerbaren-Richtlinie, eine Verschärfung der CO₂-Flottengrenzwerte und ein Vorschlag zur stärkeren Harmonisierung der Energiesteuern.

- Reform des Europäischen Emissionshandels

Für alle Unternehmen relevant sind absehbar weiter steigende CO₂-Preise und damit ein höherer Druck auf Unternehmen, Energieverbräuche zu senken, erneuerbare Energieträger zu nutzen und auf emissionsarme Produktionsverfahren umzustellen. Die Kommission schlägt vor, den heute bestehenden europäischen Emissionshandel (EU-ETS) zu reformieren.

Konkret soll das Ausgangsniveau der zur Verfügung gestellten Emissionszertifikate einmalig abgesenkt und der Pfad zur weiteren Reduzierung steiler werden. Zudem soll eine höhere Entnahme von Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve ermöglicht werden, und es ist geplant, den Anwendungsbereich des Emissionshandels um den Seeverkehr zu erweitern.

Für Unternehmen mit großen, am EU-ETS beteiligten, Industrieanlagen ist die teilweise freie Zuteilung von Zertifikaten Voraussetzung dafür, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte gewahrt bleibt. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, diese freie Zuteilung an Industrieunternehmen herunterzufahren, indem die maximale Abwertung der Benchmarks von 1,6 auf 2,5 Prozent pro Jahr angehoben wird. Das führt in Kombination mit der erwarteten Steigerung der CO₂-Preise zu deutlich höheren Belastungen dieser Unternehmen. Zusätzlich wird als Gegenleistung für die freie Zuteilung eine Verpflichtung zu Klimaschutzinvestitionen eingeführt.

– Neuer Emissionshandel für Gebäude und Verkehr

Neben dem bestehenden Emissionshandel soll ein weiteres Emissionshandelssystem eingeführt werden, das ab 2026 die Emissionen des Energieeinsatzes in Gebäuden und Verkehr bepreist. Wie im deutschen nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden die Inverkehrbringer von Kraft-/Brennstoffen zur Teilnahme verpflichtet. Diese geben dann den CO₂-Preis an ihre Kunden weiter.

Ausgenommen von dem neuen Emissionshandel sollen Brennstoffverbräuche für die Erzeugung industrieller Prozesswärme sein. Eine freie Zuteilung beziehungsweise Entlastung besonders betroffener Energieverbraucher ist nicht vorgesehen; die Versteigerungserlöse sollen aber für Investitionen in den Klimaschutz und zur Unterstützung ärmerer Haushalte eingesetzt werden.

– CO₂-Grenzausgleich für einzelne Branchen

Für eine Auswahl energie- und handelsintensiver Sektoren soll ein CO₂-Grenzausgleich (englisch: CBAM - Carbon Border Adjustment Mechanism) etabliert werden. Ziel ist es, in diesen Branchen Wettbewerbsnachteile durch EU-weit steigende CO₂-Preise gegenüber Konkurrenten außerhalb der Europäischen Union zu vermeiden - und die Abwanderung von Wertschöpfung zu verhindern.

Der von der EU-Kommission geplante CBAM ist eine Art CO₂-Zoll auf aus Drittstaaten importierte Produkte. Die bei Import fällige CO₂-Abgabe errechnet sich aus dem bei der Produktion ausgestoßenem Kohlendioxid und dem jeweils aktuellen CO₂-Preis im EU-ETS. Sie entfällt, wenn der Importeur nachweist, dass die CO₂-Abgabe im Herkunftsland genauso hoch ist wie in der EU.

Vom CBAM erfasst werden sollen die Branchen Zement, Dünger, Stahl, Aluminium, aber auch Strom. Unter die Regelung fallen auch Produkte der ersten Weiterverarbeitungsstufen, zum Beispiel Stahlrohre. Vorgeesehen ist, dass der CO₂-Grenzausgleich die teilweise freie Zuteilung von Emissionszertifikaten für die erfassten Sektoren ersetzt.

Den Vorschlag der Kommission begleitet eine intensive Diskussion, wie und ob sich ein Grenzausgleichsmechanismus in Einklang mit dem internationalen Handelsrecht bringen lässt und wie die bei der Produktion in Drittländern anfallenden CO₂-Emissionen berechnet und nachgewiesen werden können. Für Diskussionen wird auch sorgen, dass der Vorschlag der Kommission nur einen Aufschlag für Import, nicht aber eine Entlastung für Exportprodukte vorsieht.

- Ausbau erneuerbarer Energien

Damit die mit dem Green Deal beabsichtigte Transformation gelingen kann, werden entsprechende CO₂-arme Alternativen zur Energieversorgung, also Strom aus erneuerbaren Quellen und klimafreundlicher Wasserstoff in auskömmlichen Mengen und zu wettbewerbsfähigen Preisen, zur Verfügung stehen müssen. Dafür plant die EU-Kommission die Festlegung eines verbindlichen EU-Ausbauziels von 38 bis 40 Prozent Anteil am Endenergieverbrauch bis 2030.

Nationale Ziele will sie nicht vorschreiben. Vorgesehen sind aber indicative Erneuerbaren-Ziele für die Bereiche Gebäude – voraussichtlich 39 Prozent bis 2030 – und die Industrie. Im Bereich Verkehr soll neben dem Unterziel für fortschrittliche Kraftstoffe auch eines für Treibstoffe nicht biogenen Ursprungs eingeführt werden, etwa für Strom, Wasserstoff oder E-Fuels. Vorgeschlagen wird zudem ein EU-weit gültiges System für Herkunftsnachweise. Das soll unter anderen dazu beitragen, dass im EU-Strombinnenmarkt mehr Verträge für die Direktabnahme von erneuerbarem Strom (PPA) geschlossen werden.

- Stärkung der Energieeffizienz

Das derzeit gültige Energieeinsparziel von 32,5 Prozent bis 2030 gegenüber 2008 wird nach Einschätzung der Kommission voraussichtlich um rund 3 Prozent verfehlt. Nachsteuerungsbedarf bestehe daher auch ohne eine weitere Verschärfung. Ob die Effizienzziele erhöht werden sollen, ist noch offen. Klar ist, dass die Kommission darauf setzt, das Prinzip "Efficiency First" – also den Leitgedanken, sparsam mit Energie umzugehen – in allen energieverbrauchsrelevanten Segmenten zu stärken. Einen besonderen Beitrag soll dabei die öffentliche Hand leisten,

unter anderem über Sanierungsverpflichtungen für mehr öffentliche Gebäude und eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der öffentlichen Beschaffung (green public procurement). Insgesamt wird mehr als bislang ein stärkeres Gewicht auf die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden gelegt.

Die Kriterien für die Verpflichtung zu Energie-Audits und Energie-Managementsystemen sollen nicht mehr an Art und Größe des Unternehmens festgemacht werden, sondern an der Höhe ihres Energieverbrauchs.

– **Automobil: Flottengrenzwerte und Ladeinfrastruktur**

Im Verkehrssektor sind eine Anpassung der CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw und der Ausbau der Ladeinfrastruktur geplant. Damit soll die vollständige Marktdurchdringung mit Elektrofahrzeugen erheblich beschleunigt werden.

Bisher sah die Verordnung für die CO₂-Flottengrenzwerte von Pkw bis 2030 eine Verringerung der Emissionen um 37,5 Prozent bei neuen Pkw gegenüber 2021 vor. Die vorgeschlagenen 55 Prozent Reduktion gegenüber 2021 auf dann rund 50 Gramm CO₂ je Kilometer und Pkw sind nur ein Zwischenschritt. Bereits 2035 sollen neu zugelassene Pkw und Vans komplett emissionsfrei sein. Das bedeutet das Ende für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.

Darüber hinaus schlägt die EU-Kommission mit der novellierten Gesetzgebung zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe deutlich konkretere Ausbaupläne für Ladesäulen sowie für Wasserstoff- und Gastankstellen vor. Die bestehende Richtlinie wird in eine direkt gültige Verordnung umgewandelt. Unter den alternativen Kraftstoffen wird der Schwerpunkt klar auf Strom und Wasserstoff gelegt – auch für Nutzfahrzeuge. Jeder Mitgliedstaat muss hierfür eine bestimmte Netzabdeckung bei der Lade- beziehungsweise Tankinfrastruktur erreichen. Die Kraftstoffe Erdgas (CNG, LNG) und Flüssiggas (LPG) werden nur noch übergangsweise beim Infrastrukturausbau berücksichtigt. Nicht zuletzt werden Minimalausstattungen für See- und Binnenhäfen bei der Landstromversorgung sowie an Flughäfen für die stationäre Bordstromversorgung vorgeschrieben.

– **Land und Forst als CO₂-Senke**

Absehbar ist, dass ein kleiner Teil der Emissionen unvermeidbar bleibt. Damit Europa unterm Strich spätestens im Jahr 2050 keine Treibhausgase mehr emittiert, wird also die Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre erforderlich sein. Hierzu soll der Bereich der Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten.

Ziel ist es deshalb nicht nur, wie bisher, dass die Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) im glei-

chen Sektor vollständig bilanziell ausgeglichen werden, sondern vielmehr, dass eine CO₂-Senke entsteht, also ein Ökosystem, das Kohlendioxid dauerhaft speichert. Ziel ist eine Netto-Treibhausgasentnahme im LULUCF-Sektor von 310 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.

Ergänzt wird dieses Dossier um eine Waldstrategie.

– Weitere Regulierungsvorhaben in Vorbereitung

... zu Beihilfen

Noch während die ersten Vorschläge aus dem Juli in Rat und Parlament beraten werden, bringt die Kommission bereits weitere Vorhaben auf den Weg.

So werden Ende 2021 die neuen Regeln für staatliche Beihilfen in Klima, Energie und Umwelt verabschiedet. Sie sollen eine binnenmarktkonforme Ausgestaltung der Subventionen sicherstellen, mit denen die Mitgliedstaaten die Transformation in Richtung Klimaneutralität unterstützen und Unternehmen entlasten, die in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit in besonderer Weise eingeschränkt werden.

... zum Thema Wasserstoff, ...

Sehr bedeutsam für die deutsche Wirtschaft ist zudem das für das vierte Quartal 2021 angekündigte Gesetzgebungspaket zur Dekarbonisierung des Gasmarkts. Die EU will durch neue Regeln zur Entstehung eines kosteneffizienten, europäischen Wasserstoffmarktes beitragen, der zumindest teilweise auch auf bestehende Erdgasinfrastruktur aufbauen könnte. Geklärt werden soll unter anderem, welche Unternehmen zukünftig Elektrolyseure betreiben dürfen, welche Herstellungsverfahren für Wasserstoff Priorität bekommen und wer Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur schlussendlich finanziert.

... zur Kreislaufwirtschaft, ...

Im Mittelpunkt der umweltpolitischen Dimension des Green Deal steht die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Kommission hat angekündigt, im vierten Quartal 2021 einen neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Produkte sowie einen Vorschlag zur Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie vorzulegen. Das bringt für die Unternehmen erheblichen Anpassungsbedarf bei der Gestaltung und Herstellung ihrer Produkte mit sich. Das Ziel der weiteren Stärkung der Kreislaufwirtschaft führt auch zu Veränderungen in den Bereichen "Verpackungen" sowie "Batterien": Neue Vorgaben zu deren Gestaltung und Wiederverwendbarkeit werden im laufenden Jahr ebenfalls weiter vorangetrieben.

... zu Luft-, Wasser- und Bodenqualität und ...

Darüber hinaus will Brüssel die Schadstoffemissionen in die Umwelt weiter verringern. Im Mai hat die EU-Kommission einen Aktionsplan zur sogenannten Nullschadstoff-Ambition für die Bereiche Luft, Wasser

und Böden veröffentlicht. Konkret ist geplant, die Luft- und Wasserqualitätsnormen zu überprüfen. Unternehmen müssen sich damit mittelfristig auf weitere Vorgaben zur Emissionsreduzierung und damit auf Anpassungen ihrer Produktionsprozesse und Produkte einstellen.

Im Verkehrsbereich wird es im Herbst 2021 neben den CO₂-Vorgaben zudem einen Vorschlag für die Euro-7-Norm geben, mit der Verbrennungsmotoren auch bei anderen Luftschadstoffen noch sauberer und effizienter werden sollen.

... zu Gebäuden

Und nicht zuletzt ist für Ende des Jahres eine Novelle der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden vorgesehen. Voraussichtlich werden die Anforderungen an den Energieverbrauch neuer Gebäude noch einmal nachgeschärft. In der Diskussion sind auch energetische Mindestanforderungen an den Gebäudebestand. Zu erwarten sind in Ergänzung zur Energieeffizienzrichtlinie zumindest klare Vorgaben für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude. Möglich ist darüber hinaus eine Ausweitung der Pflicht, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden zu errichten. (FI, tb)

■ Neue EU-Beihilferegeln für Klima, Energie und Umwelt

DIHK: Stromintensive Branchen weiter entlasten

Um die ehrgeizigen energie- und klimapolitischen EU-Ziele erreichen zu können, werden die EU-Mitgliedstaaten auch zukünftig öffentliche Fördermaßnahmen aufsetzen müssen. Damit dies ohne übermäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt und möglichst kosteneffizient geschieht, wird die Europäische Kommission ihre Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen bis Ende 2021 überarbeiten. Dieses nun "Climate, Energy and Environmental Aid Guidelines" (CEEAG) genannte Regelwerk legt die Voraussetzungen fest, unter denen Vorhaben zum Schutz der Umwelt, des Klimas und zur Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit gefördert werden können.

Der [Entwurf](#) sieht vor, bestimmte bestehende Vorschriften zu vereinfachen und zu aktualisieren sowie den Anwendungsbereich der Leitlinien etwa um die Themenfelder saubere Mobilität und Dekarbonisierung der Industrie zu erweitern. Hierdurch sollen die geltenden Regeln an strategische Prioritäten, wie den europäischen Green Deal, angepasst werden.

DIHK für Beibehaltung der Entlastungsregeln

Für die deutsche Wirtschaft – ganz besonders für energieintensive Betriebe – sind die neugefassten Regeln für die Entlastung bestimmter

Branchen von strombezogenen Abgaben und Umlagen von hoher Relevanz.

Hier identifiziert der DIHK in seiner Stellungnahme dringenden Nachbesserungsbedarf, da der Entwurf eine drastische Kürzung der entlastungsberechtigten Branchen vorsieht. Um "Carbon Leakage", also ein durch hohe Energiewendekosten bedingtes Abwandern der Betriebe ins Ausland, wirkungsvoll zu verhindern, empfiehlt der DIHK, die umfassendere Sektorenliste aus den bisherigen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien beizubehalten. Zudem gibt er zu bedenken, dass hohe Strompreise ein Hindernis für die aus klimapolitischen Gründen notwendige stärkere Elektrifizierung in der Industrie darstellen.

Darüber hinaus unterstützt der DIHK unter anderem Vorgaben zur Vermeidung von Wechselwirkungen mit bestehenden Politikinstrumenten, wie etwa dem Europäischen Emissionshandel, oder den Ansatz, Beihilfen – soweit möglich und nicht zu aufwendig – über eine Ausschreibung zu vergeben. Bei den Regeln für die Ausgestaltung von Kapazitätsmechanismen sei jedoch eine stärkere und teils präzisere Ausrichtung auf die Strombinnenmarktverordnung erforderlich, mahnt er.

Wie sich der DIHK im Rahmen der EU-Konsultation zum Leitlinienentwurf im Detail geäußert hat, lesen Sie in der [DIHK-Stellungnahme](#) vom 2. August 2021 zum Entwurf der Beihilfeleitlinien CEEAG. (JSch, Bo)

■ **CLP-Verordnung: Konsultation zur Revision eröffnet**

Frist 15. November 2021

Die EU-Kommission will bis zum Ende dieses Jahres einen Vorschlag zur Überarbeitung der CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen) vorlegen. Zur Vorbereitung hat sie am 9. August 2021 eine öffentliche Konsultation eingeleitet.

Die geplante Überarbeitung der Verordnung geht auf die EU-Chemikaliestrategie der Kommission aus dem Oktober 2020 zurück. Im Ergebnis soll laut EU-Kommission die Anwendung der Verordnung vereinfacht und die sichere Verwendung von Chemikalien in der EU gefördert werden.

Als mögliche Erwägungen gibt die Kommission unter anderem Folgendes an:

- Einführung neuer Gefahrenstoffklassen etwa für Endokrine Disruptoren

- Einführung neuer Informationsanforderungen für bestimmte Gefahrstoffe auf der Kennzeichnung für Produkte, die derzeit nicht in den Anwendungsrahmen der Verordnung fallen
- Einführung spezifischer Regeln für den Onlineverkauf
- Neue Informationspflichten für Importeure und nachgeschaltete Anwender über Auswirkungen oder Gesundheitsgefahren bestimmter Stoffe
- Ermöglichung mehrsprachiger Etiketten
- Einführung individualisierter Kennzeichnungsvorschriften, wenn auf der Verpackung nicht genügend Platz vorhanden ist
- Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen

Die Konsultation läuft bis zum 15. November 2021.

Die Konsultation finden Sie [hier](#). (MH)

■ Konsultation zur EU-Altfahrzeu­richtlinie

Frist 26. Oktober 2021

Als Teil des Green Deal will die EU-Kommission die europäische Richtlinie zu Altfahrzeugen überarbeiten, um deren Reparierbarkeit, Sammlung, Wiederverwendung und Wiederverwertung zu steigern. Dazu hat die Kommission eine öffentliche Konsultation eröffnet. Im Raum stehen etwa punktuelle Anpassungen oder eine komplette Überarbeitung der Richtlinie. Hintergrund ist u. a. die zunehmende Produktion von E-Fahrzeugen sowie den dazu verwendeten Batterien – die Richtlinie soll an diese neuen Entwicklungen angepasst werden.

Um die Nachhaltigkeit bereits bei der Herstellung von Autos zu fördern, erwägt die Kommission ebenfalls die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Autos sowie Vorgaben zum Einsatz von Rezyklaten. Auch will die Kommission die Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie verbessern. So würde ein erheblicher Teil der Altfahrzeuge bisher nicht erfasst.

Im gleichen Zuge soll auch die Richtlinie über die Typengenehmigung für Kraftfahrzeuge – zu den benannten Zielen – überarbeitet werden.

Mit einem Vorschlag der Kommission ist aktuell im vierten Quartal 2022 zu rechnen.

Die Konsultation finden Sie [hier](#). (MH)

Ziel: 485 Energy Scouts in acht Ländern

■ Qualifizierung zum Energy Scout startet in vier weiteren Ländern

Wie setzen wir Energieeffizienz und Klimaschutz in unserem Betrieb praktisch um? Bei der Beantwortung dieser Frage können Energy Scouts ein wichtiger Baustein sein. Sie lernen, im Unternehmen Einsparpotenziale zu identifizieren, üben den Umgang mit Messgeräten und konzipieren maßgeschneiderte Praxisprojekte. Die meist fünftägige Qualifizierung zum Energy Scout startet aktuell in den AHKs von Kroatien, Polen, Serbien und der Slowakei. Schon zum vierten Mal bieten die AHKs in Bulgarien, Griechenland, Tschechien und Ungarn die Qualifizierung an – aufgrund der hohen Nachfrage und dank der Förderung durch die Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) des Bundesumweltministeriums auch dieses Jahr kostenfrei für die Unternehmen.

Im April 2021 begann die Arbeit am Projekt Young Energy Europe 2.0, welches die Qualifizierung von mindestens 485 Energy Scouts in den acht Ländern bis März 2024 zum Ziel hat. Vorrangig junge MitarbeiterInnen werden zu Energy Scouts, die in den Themenfeldern Energie- und Ressourceneffizienz, Mobilität und Klimaschutz geschult werden und das erworbene Wissen im Unternehmen direkt anwenden. Sie lernen anhand eines konkreten Projektes Einsparpotenziale für Energie und Ressourcen in ihren Unternehmen zu erkennen und zu heben. Die bisherigen Praxisprojekte erschließen Optimierungspotenziale in den Bereichen Beleuchtung, Druckluft und Klimatisierung, aber adressieren beispielsweise auch die Nutzung von Photovoltaik oder reduzieren den Wasserverbrauch. So profitieren drei Seiten, die Unternehmen von sinkenden Energiekosten, die Teilnehmenden von einer nachgefragten Qualifikation und das Klima vom schonenden Umgang mit Ressourcen.

Die [Best Practices](#) der letzten Jahre geben Ihnen ein Überblick über typische Praxisprojekte. Die Schulungen zum Energy Scout werden von den AHKs in den acht Ländern in Landessprache angeboten, mehr Informationen erhalten Sie bei den [Ansprechpartnern in den jeweiligen AHKs](#). (jun)

Deutschland

Voraussetzungen in Deutschland unterschiedlich

■ Flächenpotenziale für Windenergie in Deutschland

Die Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land wird zunehmend zum Problem für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Bundesamt für Naturschutz hat nun die [Flächenpotenziale in Deutschland](#),

insbesondere auch unter dem Aspekt der Naturschutzkonflikte, untersucht.

Neben ökonomischen Abwägungen, wie der örtlichen durchschnittlichen Windgeschwindigkeit, wurde auch das Konfliktpotenzial in Bezug auf Naturschutz und Landschaftspflege mit aufgenommen. Im Ergebnis seien 3,6 Prozent der Fläche der Bundesrepublik grundsätzlich für Windenergie geeignet. Ein, wie zuletzt geforderter, pauschaler Flächenanteil für jedes Bundesland, der für Windenergie genutzt werden soll, wäre aufgrund regionaler Unterschiede aus Sicht des Bundesamts problematisch. So läge der Anteil verfügbarer Flächen in Nordrhein-Westfalen aufgrund der dichten Besiedelung nur bei etwa 1,9 Prozent. Dagegen läge der Anteil in Brandenburg bei etwa 6,3 Prozent und in Sachsen-Anhalt bei 10,7 Prozent. Die Ausbauziele müssten sich daher in Flächenkontingente übersetzen, die den jeweiligen Bedingungen der Bundesländer Rechnung trügen. (Bo)

■ Fortschrittsbericht Digitalisierung der Energiewende 2020

Smart-Meter-Rollout im Fokus

Das Bundeswirtschaftsministerium hat das jährliche Barometer Digitalisierung der Energiewende veröffentlicht. Berichtet wird über den Fortschritt bei der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) im Jahr 2020, also vor allem über den Rollout von Smart Metern und der zugehörigen Prozesse. Im Ergebnis steht in diesem Jahr ein Gesamt-Barometerwert von 44 Punkten von 100. Das sind 8 Punkte mehr als im Vorjahr.

Im Jahr 2019 war mit den ersten Zertifizierungen von Smart Meter Gateways durch das BSI und der Veröffentlichung der Markterklärung als Startschuss für den Rollout das erste Etappenziel erreicht. Darauf aufbauend waren vier wichtige Weichenstellungen in den Bereichen Regulierung und Umsetzung für das Jahr 2020 definiert worden.

Das Barometer zeigt auf Grundlage von acht ausgewählten Faktoren ein Ergebnis von 44 Punkten von 100 und damit 8 Punkte mehr als im Vorjahr und 22 Punkte mehr im Vergleich zum Basisjahr 2018. Die Verbesserung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der Umsetzung der Marktkommunikation 2020 (MaKo 2020), dem andauernden Rollout von modernen Messeinrichtungen und der Entscheidung zur Vergabe der 450-MHz-Frequenznutzungsrechte zugunsten der Energiewirtschaft. Insgesamt hat sich das Tempo auf dem Weg zur Digitalisierung der Energiewende verlangsamt. Begründet wird dies mit wichtigen regulatorischen Weichenstellungen, die noch nicht erfolgt sind und damit weiterhin Hindernisse für die Skalierung der Rollout-Zahlen und für neue Geschäftsmodelle bestehen.

Im Jahr 2020 sind insgesamt 5,8 Mio. moderne Messeinrichtungen (2019: 2,5 Mio. verbaute Geräte) verbaut gewesen, das entspricht 11 Prozent des Bestandes. Darüber, wie viele der im Jahr 2020 erstmals im Rollout befindlichen intelligenten Messsysteme (iMSys) installiert worden sind, gibt es keine Angaben. Die Zahl wird auf einen niedrigen sechsstelligen Bereich geschätzt. Der am Markt verfügbare Funktionsumfang der Geräte eines Herstellers hat mit der Zertifizierung von drei neuen Tarifierungsfällen zugenommen. Für die Etablierung der Marktprozesse der MaKo 2020 wird ein positives Fazit gezogen, die regulatorisch vorgegebenen Marktprozesse und Datenformate sind verfügbar und in der Praxis anwendbar.

Kritisiert wird von den Gutachtern, dass die Fortschreibung des Rechtsrahmens zur netzorientierten Steuerung flexibler Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG im Jahr 2020 nicht erfolgt ist. Dies sollte dazu beitragen, den bevorstehenden Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität zu ermöglichen und zugleich eine Basis für digitale Geschäftsmodelle mit flexiblen Lasten schaffen. Zur Weiterentwicklung des 14a EnWG konnte aber keine Einigung erzielt werden.

Einen klaren Fortschritt sehen die Gutachter beim Kriterium der Verfügbarkeit der notwendigen Telekommunikationsinfrastruktur. Die Grundsatzentscheidung der BNetzA zur Nutzung der 450-MHz-Frequenzen vorrangig für Anwendungen kritischer Infrastrukturen (November 2020) und der Zuschlag der Frequenznutzungsrechte an 450connect GmbH (März 2021) ebnen den Weg für eine sichere Kommunikationsanbindung der Versorgungsinfrastruktur einschließlich der Smart Meter. Der deutschlandweite Aufbau des LTE-Funknetzes wird jedoch mindestens bis 2024 dauern.

Der Informationsstand zum Rollout und die Bekanntheit elektronischer Zähler hat kaum Fortschritte gemacht. Zugenommen hat allerdings die Akzeptanz des Rollouts von Smart Metern.

Das "Barometer Digitalisierung der Energiewende 2020" ist auf der [Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums](#) unter folgendem Link veröffentlicht. (FI)

■ Heizkostenverordnung von Bundesregierung beschlossen

Wärmezähler künftig fernablesbar

Am 4. August hat das Kabinett die Novelle der Heizkostenverordnung beschlossen. Diese setzt EU-Recht bezüglich der Fernablesbarkeit von Wärmezählern um und regelt die Anrechte von Mietern für unterjährige Rechnungen und Verbrauchsinformationen. Fernablesbare Zähler

sollen zudem interoperabel sein. Der Bundesrat muss im September noch zustimmen.

Die Änderungsverordnung sieht in einer 1:1-Umsetzung der EED vor, dass neu installierte Wärmezähler und Heizkostenverteiler ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung fernablesbar sein müssen. Bereits installierte Geräte müssen bis zum 31. Dezember 2026 mit dieser Funktion nachgerüstet oder ersetzt werden. Fernablesbar ist eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung, wenn sie ohne Zugang zu einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann. Walk-by- und Drive-by-Technologien werden dabei als fernablesbar definiert.

Ab einem Jahr nach Inkrafttreten müssen neu installierte Geräte zudem interoperabel und an ein Smart-Meter-Gateway anbindbar sein. Durch die Interoperabilität soll der Wettbewerb im Submetering-Markt gestärkt werden. Die Smart-Meter-Anbindbarkeit gewährt einen hohen Standard der Datensicherheit.

Gebäudeeigentümer müssen Endnutzern in den Fällen, in denen fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, ab Inkrafttreten mindestens zweimal im Jahr und ab dem 1. Januar 2022 monatlich Verbrauchsinformationen mitteilen. Zudem müssen sie unabhängig von der Fernablesbarkeit der Geräte zusammen mit den Abrechnungen - also einmal jährlich - auch bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, zum Beispiel Informationen über den Brennstoffmix und einen Vergleich des aktuellen Heizenergieverbrauchs mit dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraums.

Nicht geregelt wird hingegen die Verteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermietern und Nutzern. (tb)

■ **Reduzierte EEG-Umlage für Strom bei Wasserstoffherstellung startet**

BAFA öffnet Antragsverfahren

Bis 30.09. können Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig „Herstellung von Industriegasen“ beim BAFA einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen. Die Begrenzung greift bereits ab der ersten Kilowattstunde und reduziert die EEG-Umlage auf 15 Prozent oder weniger, je nach Vorliegen weiterer Voraussetzungen. Die reduzierte Umlage für die Elektrolyse gilt bei Nutzung von konventionellem und regenerativem Strom.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die nach §64a EEG Wasserstoff per Elektrolyse herstellen. Qualifiziert sind nicht nur Unternehmen, die ihre Wertschöpfung überwiegend im Wirtschaftszweig "Herstellung

von Industriegasen" erwirtschaften, sondern auch selbständige und un-selbständige Unternehmensteile, die Wasserstoff per Elektrolyse produ-zieren.

Entsprechende Nachweise müssen testiert sein. Ebenso ist ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. ein alternatives System zur Ver-besserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich- Effi- zienzsystemverordnung eine Voraussetzung für die Ermäßigung.

Weitere Informationen zum Verfahren und Voraussetzungen finden Un- ternehmen auf den [Seiten des BAFA](#). Anträge für 2021 sind bis 30.09.2021 einzureichen. (tb)

■ **Bundeswirtschaftsministerium erhöht Prognose für Bruttostromverbrauch 2030**

Deutlich mehr Ökostrom für Zielerreichung nötig

Im Juli hat Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier eine neue Prognose zum Strombedarf in Deutschland für 2030 herausgegeben: Ge-genüber heute soll der Verbrauch um fast 20 Prozent auf 655 Terra-wattstunden ansteigen. Grund ist ein höherer Strombedarf für Indust-rie, Wärmepumpen und Elektroautos, um fossile Energieerzeugung zu ersetzen.

Um die zuletzt verschärften Klimaschutzziele zu erreichen, sei eine Umstellung der Energieversorgung auf Strom und Wasserstoff unab-dingbar. Die Umstellung auf Elektromobilität, die zunehmende Verwen-dung elektrischer Wärmepumpen und der Markthochlauf der Wasser-stofftechnologie für industrielle Produktionsprozesse Sorge für einen deutlich gestiegenen Strombedarf bis 2030. Die Prognos AG hat im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums einen etwa 10 Prozent (rund 40 TWh) höheren Bruttostromverbrauch gegenüber der letzten Prognose errechnet. Dieser müsse überwiegend aus erneuerbaren Ener-gien bezogen werden, um die gesetzten Dekarbonisierungsziele zu er-reichen.

Das gegenwärtige Ziel von 65 Prozent regenerativ erzeugten Stroms bis 2030 entspricht damit einer Gesamtmenge von 425 Terrawattstunden Ökostrom (2020: 250 TWh), wenn die prognostizierte Steigerung des Strombedarfes berücksichtigt wird. Zur Erreichung des Ziels ist ein Aus-bau der Ökostromerzeugung von 20 TWh jährlich bis 2030 nötig.

Eine Expertengruppe mit Vertretern des Fraunhofer und ifeu Instituts, der TU Berlin sowie der Consentec GmbH zeigt ebenfalls auf, dass die Erreichung der Dekarbonisierungsziele wesentlich die steigende Nut-zung von Strom aus erneuerbaren Energien bedinge. Die Analysen zei-gen, dass der Primärenergiebedarf aufgrund von Effizienzsteigerungen deutlich sinken würde. Gleichzeitig werde der Anteil des Stromes bis

2030 deutlich zunehmen. Auch über 2030 hinaus werde der Anteil und damit der absolute Bedarf an Strom weiter zunehmen. So könnte im Jahr 2050 die Summe der Stromerzeugung und Importe je nach Szenario zwischen 800 und rund 1.100 TWh liegen. Im Zuge dieses Anstiegs der nötigen Stromerzeugung müssten alle Potenziale des Ausbaus der erneuerbaren Energien gehoben werden. Der Bundeswirtschaftsminister ließ bisher offen, wie der nötige Anstieg des Ausbaus trotz begrenzter Flächenpotenziale der einzelnen Bundesländer realisiert werden soll.

Weitere Informationen sind auf der Webseite www.langfristszenarien.de zu finden. (Bo, tb)

Neuer Fördergegenstand Ressourceneffizienz

■ **Novelle der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft**

Die "Die Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft" (EEW) unterstützt seit 2019 durch Zuschüsse Unternehmen bei Investitionen in die Reduktion von CO₂- und Energieverbräuchen und den Einsatz von erneuerbaren Energien in der Prozesswärme. Für den Herbst 2021 ist eine Novelle u. a. zu neuen Fördergegenständen sowie verbesserten Förderbedingungen für KMU geplant.

Ziele der Novelle sind zum einen die Reaktion auf ein erhöhtes Ambitionsniveau im Klimaschutz, u. a. durch neue Fördergegenstände „Ressourceneffizienz“ und „Transformationskonzepte“. Zudem sollen die Förderbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen und im Bereich der Abwärmenutzung verbessert werden.

Die Neuerungen werden von Seiten des Wirtschaftsministeriums gerade mit Experten aus der Wirtschaft konsultiert und sollen im Herbst in Kraft treten. (tb)

Bis zu 80 Prozent Förderung möglich

■ **Elektro- und Wasserstoff-Lkw: Förderprogramm startet zum 16. August**

Das Förderprogramm Klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur startet. Der Kauf von Lkw der Klassen N1, N2 und N3 (Umbau N2 und N3) wird mit 80 Prozent der Investitionsmehrkosten gegenüber einem Diesel-Lkw gefördert. Bei der Errichtung damit verbundener Tank- und Ladeinfrastruktur beträgt die Förderquote 80 Prozent der gesamten Investitionskosten. Der erste Förderaufruf beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) läuft vom 16.08. bis 27.09.2021.

Mit dem Förderprogramm nach der Richtlinie KsNI („Klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“) sollen die Treibhausgasemissionen mit Einsatz von alternativen Antrieben und Kraftstoffen im straßengebundenen Güterverkehr gesenkt und damit das Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge umgesetzt werden. Nachdem die EU-Kommission grünes Licht gegeben hat, wurden jetzt der Richtlinienentwurf und der erste Förderaufruf veröffentlicht.

Konkret umfasst die Förderrichtlinie drei Elemente:

1. Förderung der Anschaffung von neuen klimafreundlichen Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 sowie auf alternative Antriebe umgerüsteter Nutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 in Höhe von 80 Prozent der Investitionsmehrausgaben im Vergleich zu einem konventionellen Dieselfahrzeug,
2. Förderung der für den Betrieb der klimafreundlichen Nutzfahrzeuge erforderlichen Tank- und Ladeinfrastruktur in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben,
3. Förderung der Erstellung von Machbarkeitsstudien zu Einsatzmöglichkeiten von klimafreundlichen Nutzfahrzeugen sowie der Errichtung bzw. Erweiterung entsprechender Infrastruktur in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Abgewickelt wird das Förderprogramm über das Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Informationen zum Antragsprozess finden Sie dort. Fahrzeuge können anders als beim Umweltbonus nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids beschafft werden. Erste Anträge über das e-Service-Portal können ab 16. August gestellt werden.

Unter www.klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de haben Verkehrsministerium und NOW GmbH zudem eine Webseite rund um Fragen der Umstellung der Nutzfahrzeugflotten auf alternative Antriebe ins Leben gerufen. Neben Informationen zum Förderprogramm gibt es u. a. auch eine Übersicht über erhältliche Nutzfahrzeuge mit batterieelektrischem und Brennstoffzellenantrieb. (tb)

■ Dialog Klimaneutrale Wärme: Ergebnisbericht vorgelegt

Klimaneutrale Prozesswärme mit hohen Temperaturen kaum berücksichtigt

Das BMWi hat den Ergebnisbericht zum Dialog Klimaneutrale Wärme 2045 vorgelegt. 1.400 TWh Wärmeverbrauch, der zu 80 Prozent mit fossilen Energieträgern gedeckt wird, soll bis 2045 vollständig dekarbo-

nisiert werden. Für diesen ambitionierten Zielpfad sind Energieeinsparung, Elektrifizierung, Ausbau der Wärmenetze und der Einsatz grüner Gase die Eckpfeiler.

Mit den im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Maßnahmen wurde ein großer Schritt in Richtung Wärmewende getan. Ein Schwerpunkt der Diskussion im Rahmen des Dialogs lag daher darauf, die vorhandenen Instrumente weiterzuentwickeln, neu zu justieren sowie den Abbau von Hemmnissen weiterzubringen und punktuell neue Maßnahmen und Instrumente zu etablieren.

In folgenden Handlungsfeldern wurden Impulse für Maßnahmen gegeben, die jedoch nicht konsensual im gesamten Teilnehmerkreis sind:

1. CO₂-Bepreisung als Leitinstrument stärken: Grundsätzlich ansteigender Preispfad mit Mindestpreisen für 2030 und 2040 schafft Investitionssicherheit und deutliche Impulse für Investitionen in Richtung Klimaneutralität. Allein ein CO₂-Preis wurde jedoch nicht als ausreichendes Instrument bewertet.
2. Hemmnisse für die Stromnutzung im Wärmebereich sollen abgebaut werden. Dazu gehören der Umbau des Abgaben- und Umlagensystems im Strommarkt sowie die Vereinfachung der Nutzung von erneuerbarem Strom zur Wärmeerzeugung, sei es in Eigennutzung, Mieterstrom oder anderen Verwertungsmodellen.
3. Die Förderung von Energieeffizienz im Gebäude soll stärker am Ziel der Klimaneutralität ausgerichtet werden, d. h. sich auf erneuerbare Energien und tiefgreifende Sanierungsmaßnahmen konzentrieren.
4. Die energetischen Standards für neue Gebäude sollten schneller als bisher geplant angehoben werden. Keinen Konsens gab es über die Frage, ob auch der Gebäudebestand mit Mindestenergiestandards und damit Sanierungsverpflichtungen belegt werden soll.
5. Infrastruktur für die Wärmeversorgung sollte überregional und integriert geplant werden, nicht nur bezüglich des Gas- und Wärmenetzes, sondern auch bezüglich Strom. Weitgehende Einigkeit bestand auch darin, dass der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur notwendig ist und hierfür ein Teil des bestehenden Erdgasnetzes genutzt werden kann und auch sollte.
6. Die kommunale Wärmeplanung soll in die Breite gebracht werden, ggf. durch eine Verpflichtung oder einheitliche Kriterien und eine Ausrichtung am Ziel der Klimaneutralität 2045.
7. In Wärmenetzen soll die klimaneutrale Wärmeversorgung vorgebracht werden, etwa mit einem Ausbauziel für die Fernwärme. Das soll einerseits über Verdichtung bestehender Netze und die Neuerrichtung auch in Quartieren und im ländlichen Raum erreicht werden. Die Wirtschaftlichkeitslücke für mehr erneuerbare

Energien soll über Förderung geschlossen werden. Dafür soll die Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW) zügig in Kraft treten. Wichtiger Bestandteil der BEW seien die Transformationspläne, die den Weg des Wärmenetzes zur Klimaneutralität vorgezeichnen. Um die Akzeptanz der Fernwärme langfristig zu sichern, wurde auch für mehr Preistransparenz und wirksamere Preiskontrollen geworben.

8. Die Dekarbonisierung der Prozesswärme durch erneuerbare Energien und Abwärmenutzung wurde auf die Niedertemperatur abgestellt, die im Schwerpunkt über Elektrifizierung gelöst werden soll. Bezüglich der Industrie sollen Fördersysteme die Integration von Abwärme in Wärmenetze gezielter adressieren und für Unternehmen stärkere Anreize für die Auskopplung setzen.
9. Das Ziel, neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen, wurde darauf reduziert, Aggregatoren zulasten des Eigenverbrauchs regulatorisch besserzustellen.
10. Die Digitalisierung der Energiewende soll erhebliche CO₂-Minderungspotenziale heben, durch Gebäudeautomation, künstliche Intelligenz in Fernwärmenetzen und einheitliche Schnittstellen für die Kommunikation der Systeme.
11. Bei Forschung und Innovation müssen anwendungsnahe Forschung und der beschleunigte Innovationstransfer im Fokus stehen. Trotz der Erfahrungen mit den Reallaboren wurden diese wieder genannt, um Innovationen schneller in den Markt zu bringen. Auch der Wunsch für eine bessere Datenbasis im Gebäudebereich - analog zum Marktstammdatenregister - wurde geäußert. Im letzten Satz wurde noch anerkannt, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung mit Blick auf Zukunftstechnologien zu stärken sei.

Die Ergebnisse sollen dem politischen Entscheidungsprozess nach der Bundestagswahl zur Verfügung gestellt werden. Ob der Dialog in dieser Form fortgeführt wird, ist nicht klar. (tb)

■ Rohstoffmangel und Lieferkettenprobleme treffen die deutsche Wirtschaft in ihrer gesamten Breite

Beschaffung von Rohstoffen bleibt schwierig

83 Prozent der Unternehmen berichten in einer neuen DIHK-Blitzumfrage über Preisanstiege oder Lieferprobleme bei Rohstoffen, Vorprodukten und Waren. Dahinter verbirgt sich eine Vielzahl von Gründen: etwa die gestiegene Nachfrage auf der einen und die zu geringen Produktionskapazitäten auf der anderen Seite oder aktuelle Probleme beim Transport. Nur knapp ein Fünftel der Unternehmen rechnet bis zum

Jahreswechsel mit einer Verbesserung der Situation. 53 Prozent der Unternehmen erwarten dagegen erst im kommenden Jahr eine Aufhellung der Lage. Ein Viertel kann nicht einschätzen, wann sich Lieferzeiten oder Preise normalisieren werden. Das zeigt eine aktuelle DIHK-Blitzumfrage unter knapp 3.000 deutschen Unternehmen im In- und Ausland.

Je nach benötigten Materialien ist die Situation in den einzelnen Branchen unterschiedlich angespannt. Über alle Branchen hinweg ist knapp die Hälfte der Betriebe von Lieferengpässen oder Preissteigerungen bei Stahl betroffen, rund ein Viertel bei Aluminium. Bei Kupfer berichtet fast jedes fünfte deutsche Unternehmen von einer angespannten Situation bei Preis und Verfügbarkeit. Ein Viertel kann Holz nicht in ausreichender Menge oder nur zu deutlich höheren Preisen beziehen.

Im Umgang mit den Lieferengpässen und Preissteigerungen setzen die Unternehmen auf verschiedene Strategien. Zwei Drittel der Betriebe sehen sich aufgrund der höheren Einkaufspreise gezwungen, Preiserhöhungen an Kunden weiterzugeben oder planen, dies zu tun. Ebenfalls fast zwei Drittel der Unternehmen sind auf der Suche nach neuen oder zusätzlichen Lieferanten für ihre Materialien. 57 Prozent wollen ihre Lagerhaltung erhöhen. Der Einsatz von alternativen oder recycelten Materialien stellt für 17 Prozent der Unternehmen eine Lösung dar. Ebenfalls 17 Prozent der Betriebe sehen sich gezwungen, Personalanpassungen, wie Kurzarbeit oder Abbau von Überstunden und Urlaubstagen, vorzunehmen. Etwa jedes zwölfte Unternehmen will aufgrund der Lieferschwierigkeiten Teile seiner Produktion an neue Standorte verlagern.

Die Ergebnisse der Umfrage sind [hier](#) abrufbar. (Gew, CH)

■ Neue Abgabebeschränkungen für Biozide im Handel

Novelle des Biozidrechts

Die Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) wurde am 25.08. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie führt ab dem 1. Januar 2025 ein Selbstbedienungsverbot für viele Biozidprodukte im Einzel- und Onlinehandel ein. Bei der Abgabe muss dann eine Sachkunde der abgebenden Personen vorliegen und ein Abgabegespräch durchgeführt werden.

Die ChemBiozidDV wird die Biozid-Melde- und die Biozid-Zulassungsverordnung ablösen. Die Regelungen zur Meldung von Biozidprodukten mit Altwirkstoffen (Übergangsregelung nach § 28 ChemG) werden im neuen Abschnitt 2 der Verordnung aufgeführt. Sie treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Neu sind die Vorschriften über die Abgabe von Biozidprodukten in Abschnitt 3 der ChemBiozidDV. Sofort in Kraft tritt das allgemeine Abgabeverbot: Wurde in der Zulassung die Verwendung auf bestimmte Personen (bspw. Berufsgruppe oder Fachkundige) beschränkt, dürfen die Produkte auch nur noch an diesen Personenkreis abgegeben werden (§ 9). Wiederverkäufer werden davon ausgenommen.

Selbstbedienungsverbot (§ 10)

Ab dem 1. Januar 2025 tritt dann ein Selbstbedienungsverbot für viele Produkte in Kraft. Dabei wird zwischen zwei Arten der Beschränkung unterschieden:

Auf in Absatz 1 genannte Produkte darf der Kunde keinen freien Zugriff auf das Produkt haben (z. B. durch abschließbare Schränke oder Vitrinen). Nach § 11 dürfen die Produkte zudem nur von Sachkundigen abgegeben werden, die die persönlichen Voraussetzungen des Erwerbers überprüfen und ein Abgabegespräch durchführen werden.

Die in Absatz 2 genannten Produkte dürfen dagegen in frei zugänglicher Form angeboten werden. Hier muss jedoch "durch organisatorische Maßnahmen" sichergestellt werden, dass eine sachkundige Person vor Abschluss des Kaufvertrags (i. d. R. an der Kasse) die Voraussetzungen des Erwerbers überprüft und ein Abgabegespräch durchführt.

Ausnahmen: Ausgenommen werden Biozidprodukte, die im vereinfachten Zulassungsverfahren (bspw. mit natürlichen Wirkstoffen) zugelassen wurden.

Folgende Produkte sind betroffen:

Absatz 1

- Biozidprodukte, deren Verwendung entsprechend der in der Zulassung vorgegebenen Kennzeichnung nicht durch die breite Öffentlichkeit gestattet ist.
- Produktart 14 „Rodentizide“ (Produkte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und anderen Nagetieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung),
- Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ (Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden (zum Beispiel Insekten, Spinnentiere und Schalentiere) durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung) sowie
- Produktart 21 „Antifouling-Produkte“ (Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen (Mikroben und höhere

Pflanzen- und Tierarten) an Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Bauten)

Vorschrift

- kein freier Zugriff auf das Produkt
- Abgabe durch im Betrieb beschäftigte, sachkundige Person
- Überprüfung persönlicher Voraussetzungen nach §11 Absatz 2 Nummer 1
- Abgabegespräch nach §11 Absatz 2 Nummer 2

Absatz 2

- Produktart 7 „Beschichtungsschutzmittel“ (Produkte zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken),
- Produktart 8 „Holzschutzmittel“ (Produkte zum Schutz von Holz, ab dem Einschnitt im Sägewerk, oder Holzzeugnissen gegen Befall durch holzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen, Insekten einbegriffen) sowie
- Produktart 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ (Produkte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien außer Holz gegen Befall durch Schadmikroorganismen und Algen).

Vorschrift

- durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass vor Abschluss des Kaufvertrags:
- Abgabe durch im Betrieb beschäftigte, sachkundige Person
- Überprüfung persönlicher Voraussetzungen nach §11 Absatz 2 Nummer 1
- Abgabegespräch nach §11 Absatz 2 Nummer 2

Sachkunde (§ 13)

Als Sachkunde werden Bescheinigungen entsprechend § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbV) anerkannt, wenn die Sachkundeprüfungen zur Abgabe von Biozidprodukten berechtigt. Die Sachkunde nach § 9 Pflanzenschutzgesetz wird nur in Verbindung mit einer Fortbildungsveranstaltung nach ChemVerbV anerkannt. Ebenfalls als sachkundig gelten die nach § 11 ChemVerbV beruflichen Qualifikationen (bspw. ApothekerIn, DrogeristIn, SchädlingsbekämpferIn).

Überprüfen der Voraussetzungen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1)

Die abgebende Person muss sich vergewissern, dass der Erwerber zu der in der Zulassung genannten Verwenderkategorie gehört und das Produkt in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will. Entweder ist ihr die Person bekannt oder sie lässt sich dies – ggf. unter Vorlage von Unterlagen – bestätigen.

Abgabegespräch (§ 11 Absatz 2 Nummer 2)

Ein Abgabegespräch kann entfallen, wenn die Anwendung in Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Erwerbers erfolgt. Alle übrigen Erwerber müssen im Abgabegespräch über Folgendes unterrichtet werden:

- präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen sowie mögliche alternative Maßnahmen mit geringem Risiko
- die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Biozidprodukts gemäß der Gebrauchsanweisung
- die mit der Verwendung verbundenen Risiken und mögliche Risikominderungsmaßnahmen
- notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch
- sachgerechte Lagerung und ordnungsgemäße Entsorgung

Weitere Bestimmungen

Für den Onlinehandel (§ 12) gelten die Bestimmungen entsprechend. Das Abgabegespräch ist in diesem Fall fernmündlich oder per Videoübertragung zu führen.

Der Verordnungstext kann im Bundesanzeiger heruntergeladen werden. [Link](#).

Die Begründung kann in den Drucksachen des Bundesrates eingesehen werden: [Link](#). (HAD)

■ **Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) veröffentlicht**

Immissionsschutz

Die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) ist am 14. Juli im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit werden die Anforderungen des Emissionsschutzes an Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW) neu geregelt. Im Gesetzgebungsverfahren wurden besonders die Quecksilber- und Stickoxidgrenzwerte diskutiert.

Für Großfeuerungsanlagen, die feste Brennstoffe (u. a. Braunkohle) einsetzen, werden für Anlagen von weniger als 300 MW Grenzwerte für Quecksilber von 0,002 mg/m³ bzw. 0,001 mg/m³ ab 300 MW eingeführt. Für bestehende Kohlekraftwerke werden jedoch in Abhängigkeit von ihrer Größe, der Art und dem Quecksilbergehalt der Kohle höhere Grenzwerte zugelassen.

Für Gasturbinenanlagen wurden die Stickoxid-Grenzwerte verschärft. Betreiber, die vor dem 15. Juli 2022 einen vollständigen Genehmigungsantrag einreichen konnten, können jedoch Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen.

Der vollständige Verordnungstext kann beim Bundesanzeiger eingesehen werden: [Link](#). (HAD)

■ **Bundeskabinett gibt TA Luft frei**

Technische Anleitung Luft

Das Bundeskabinett hat die 200 Maßgaben der Bundesländer zur TA Luft bestätigt. Damit kann die für 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen in Deutschland zentrale Verwaltungsvorschrift zum ersten Mal seit 2002 neu gefasst werden. Sie muss noch im Bundesministerialblatt verkündet werden. Am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats wird sie in Kraft treten. Wahrscheinlich also am 1. Oktober 2021.

Da die TA Luft eine Verwaltungsvorschrift und keine Verordnung ist, gelten die Regelungen für genehmigungsbedürftige Anlagen erst bei entsprechenden Anordnungen der zuständigen Behörden. Für sie werden in der Vorschrift verschiedene Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit und Fristsetzung nachträglicher Anordnungen definiert. Die unter Nummer fünf neu gefassten Anforderungen an bestimmte Anlagenarten beinhalten für bestehende Anlagen teilweise abweichende Fristen.

Für Unternehmen, die sich in einem Genehmigungsverfahren befinden oder dies planen, sind die Übergangsbestimmungen in Nummer 8 relevant: "Genehmigungsverfahren sollen nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem Inkrafttreten ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde."

Ein konsolidierter Text der Änderungen des Bundesrates liegt noch nicht vor:

Die Drucksachen aus Regierungsentwurf ([Link](#)) und Änderungen der Bundesländer ([Link](#)) finden Sie auf den Seiten des Bundesrates: [Link](#). (HAD)

■ Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz veröffentlicht

Kreislaufwirtschaft

Die Mantelverordnung ist am 16. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt erschienen. Sie tritt am 1. August 2023 in Kraft. Dann werden erstmals bundeseinheitliche Regeln für die Herstellung und den Einbau mineralischer Abfälle gelten. Aufgrund der Öffnungsklausel in der Bodenschutzverordnung können Länder jedoch abweichende Anforderungen an die Verfüllung festlegen.

Das Verordnungspaket kann beim Bundesanzeiger abgerufen werden: [Link](#). (HAD)

■ Wechsel in der Geschäftsführung bei Klimaschutz-Unternehmen e. V.

Philipp Andree folgt auf langjährigen Geschäftsführer Wolfgang Saam

Philipp Andree hat am 1. September 2021 die Geschäftsführung des Klimaschutz-Unternehmen e. V. übernommen und wechselt vom Deutschen Industrie und Handelskammertag (DIHK) zur branchenübergreifenden Vorreiter-Initiative. Er löst Wolfgang Saam als Geschäftsführer ab, der den Verband seit der Vereinsgründung in den vergangenen 8 Jahren erfolgreich aufgebaut hat und unter dessen Führung der Verband von 4 Gründungsmitgliedern auf 46 Mitgliedsunternehmen angewachsen ist. Im Rahmen der Verabschiedung dankte der Vorsitzende Jörg Schmidt im Namen von Vorstand und Mitgliedern Wolfgang Saam für seine exzellenten Leistungen.

„Ich freue mich, dass wir mit Philipp Andree einen kompetenten Nachfolger gefunden haben, der sich zukünftig für die Interessen unserer Mitglieder und für mehr Klimaschutz in der Wirtschaft einsetzen wird“, sagte Jörg Schmidt, Vorsitzender des Vereins. „Er bringt mit seinen beruflichen Erfahrungen beim DIHK das notwendige Rüstzeug für die Führung und Weiterentwicklung unseres Verbands mit. Zudem kennt er die Klimaschutz-Unternehmen bereits aus früheren Einsätzen. Mit einem nahtlosen Übergang in der Geschäftsführung können wir die Interessen unseren Verbandes durch Herrn Andree weiter in die zunehmend wichtiger werdende klimapolitische Debatte einbringen.“

„Unternehmerisches Engagement für Klimaschutz und Energieeffizienz ist heutzutage wichtiger denn je. Die Mitgliedsunternehmen zeigen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft wie es funktioniert. Ich freue mich darauf den Verband für die Zukunft weiter voranzubringen und die Anliegen der Unternehmen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten – getreu dem Motto „Vordenken, vorleben, vorangehen“ betont der neue Geschäftsführer Philipp Andree.

Zugleich würdigte Jörg Schmidt den scheidenden Geschäftsführer: „Wolfgang Saam hat seit Vereinsgründung die Entwicklung des Vereins sehr erfolgreich und engagiert vorangetrieben. Er hat den Verein zu einem starken Wachstum geführt und mit innovativen Veranstaltungsformaten und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine nachhaltige Grundlage für eine erfolgreiche Zukunft gelegt.“

Philipp Andree (35) ist seit 2012 im Bereich der politischen Kommunikation und der unternehmerischen Interessenvertretung tätig, u. a. beim DIHK. Zunächst als Projektmanager für das Themenfeld Klima und Energie und zuletzt als Referatsleiter für die Region Nordafrika, Nah- und Mittelost.

[Klimaschutz-Unternehmen e. V.](#) ist ein branchenübergreifendes Unternehmensnetzwerk der deutschen Wirtschaft, das sich mit innovativen Lösungen für das Erreichen der klimapolitischen Ziele Deutschlands einsetzt. Der Verband wurde auf Initiative des Bundesumweltministeriums (BMU), des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) gegründet und hat derzeit 46 Mitgliedsunternehmen aller Größenklassen. Die Klimaschutz-Unternehmen haben ihre Vorreiterrolle beim Klimaschutz und der Energieeffizienz in den eigenen Unternehmensprozessen in einem anspruchsvollen Aufnahmeverfahren mit externer Prüfung belegt. (PA)

Veranstaltungen

■ IHKs starten Veranstaltungsreihe zu Grünstrom für Unternehmen

Anmeldung jetzt möglich

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssen Unternehmen ihren Treibhausgasausstoß verringern. Auf grünen Strom umzustellen, ist ein schneller Weg. Doch Grünstrom ist nicht gleich Grünstrom, es gibt verschiedene Qualitäten. Eine Möglichkeit für die langfristige Versorgung mit grünem Strom sind sogenannte Corporate Green Power Purchase Agreements (PPAs).

In Europa sind diese Stromlieferverträge mit längeren Laufzeiten bereits auf dem Vormarsch. Doch der deutsche Markt steckt noch in den Kinderschuhen und für viele Unternehmen sind PPAs Neuland. Sie können das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kurz- bis mittelfristig nicht ersetzen, aber ergänzen. Sinkende Produktionskosten für erneuerbare Energien, steigende Strombeschaffungskosten und höhere CO₂-Preise treiben die Entwicklung voran.

Bei einer Veranstaltungsreihe informieren die dena, der DIHK und die Klimaschutz-Unternehmen als Partner der Marktoffensive Erneuerbare

Energien zusammen mit den Industrie- und Handelskammern zu Fragen wie:

- Warum müssen Unternehmen sich mit Grünstrombeschaffung beschäftigen?
- Welche Beschaffungsoptionen gibt es?
- Welche Rolle spielen Herkunftsnachweise für die Qualität?
- Für welche Unternehmen machen Direktlieferverträge für Grünstrom Sinn?
- Mit welchen Preisen müssen Unternehmen rechnen?
- Sind PPAs die beste Option?

Am 14. September startet die Veranstaltungsreihe mit einem Webinar der IHKS aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Anmeldung und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Die Marktoffensive Erneuerbare Energien wurde von der Deutschen Energie-Agentur (dena), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Klimaschutz-Unternehmen e. V. ins Leben gerufen und wird von diesen Institutionen operativ unterstützt. Mit zielgerichteten branchenspezifischen Informationen will sie Abnehmern, Erzeugern, Finanzierern und anderen Marktakteuren die Potenziale von PPAs aufzeigen, die Marktentwicklung unterstützen sowie Politik und Wirtschaft Empfehlungen geben. Die Projektarbeit der Marktoffensive Erneuerbare Energien wird im Wesentlichen über jährliche Beiträge der über 40 Mitgliedsunternehmen finanziert.

Weitere Informationen: www.marktoffensive-ee.de. (Bo, Pet)

■ **Einladung zur ICC Germany-Konferenz anlässlich der Weltklimakonferenz COP26**

**15. und 16. September,
online**

Das deutsche Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer organisiert auch dieses Jahr die "PreCOP", die am 15. und 16. September live im Internet übertragen wird. Der DIHK ist Partner der Veranstaltung.

In seinem jüngsten Bericht vom 9. August 2021 sagt der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) einen Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um 1,5 Grad bis spätestens 2040 voraus. Dieser Trend könnte nur gebremst werden, wenn die Weltgemeinschaft sofort handelt. Bei der von ICC Germany organisierten PreCOP-Konferenz am 15. und 16. September 2021 werden nationale und internationale Experten aus Politik und Zivilgesellschaft 45 Tage vor der

26. Weltklimakonferenz in Glasgow einen Einblick in die aktuellen globalen Herausforderungen der internationalen Klimapolitik geben. Hochrangige Vertreter der internationalen Wirtschaft werden ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele skizzieren.

Auf dem Forum werden die Rolle des multilateralen Handels im Klimaschutz, die aktuellen Entwicklungen in der Klimaberichterstattung von Unternehmen, die Auswirkungen des EU Green Deal auf Unternehmensstrategien und der CO₂-Preise auf die globalen Emissionen sowie die Herausforderungen der Energiewende in verschiedenen Regionen weltweit diskutiert.

Die zweitägige digitale Veranstaltung in englischer Sprache bietet hochrangige Diskussionen und zahlreiche Möglichkeiten zum Networking. Eine kostenfreie Anmeldung ist über die [Webseite von ICC Germany](#) möglich. (JSch)

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Till Bullmann (tb), Jakob Flechtner (Fl), Moritz Hundhausen (MH), Julian Schorpp (JSch), Christoph Petri (Pet), Philipp Andree (PA), Susanne Gewinnus (Gew), Carolin Herweg (CH), Max Junghanns (jun), Hauke Dierks (HAD).